

F A M I L I E N W O H L
I N O B H U T N A H M E B E S C H E I N I G U N G

An die staatlichen Stellen zum Schutz der Familien:

Jugendamt:

Amtsleiter

_____,
PLZ

Stadt

Straße, Hsnr.

Tel.

Fax.

Amtsgericht:

ggf. bisheriges Geschäftszeichen

_____,
PLZ

Stadt

Straße, Hsnr.

Tel.

Fax.

Kinderschutzbund

_____,
PLZ

Stadt

Straße, Hsnr.

Tel.

Fax.

Heimaufsicht, Ladesjugendamt

_____,
PLZ

Stadt

Straße, Hsnr.

Tel.

Fax.

E-Mail

Beteiligte Kinder:

- 1) Katharina Klose, geboren am 08.12.1997
- 2) Fabian-Lukas Klose, geboren am 25.02.2015

Es lag eine Kindeswohlgefährdung vor

Ja **X**

Nein:

Melder: Andrea Klose, 18 J., Schwester der jungen Mutter, Tante des Kindes

Sachverhalt, soweit bekannt:

Die Familie Klose ist seit einer familiengerichtlichen Auseinandersetzung bezüglich der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für Katharina auf ihren sorgeberechtigten Vater Mark-Volker Rüsing im Jahre 2013 dem Jugendamt der Stadt Duisburg bekannt.

Zuvor war Katharina auf eigenen Wunsch beim Vater, da er und dessen Lebensgefährtin zugesagt hatten, Katharina in schulischen Belangen intensiv zu fördern. Durch diese intensive Förderung, die im Haushalt der berufstätigen Mutter nicht möglich war, sprangen Katharinas Noten z.B. in Englisch von einer 5 auf eine 2.

Katharina erntete auf einmal von allen Seiten Lob, was sie in der einen oder anderen Situation in positiver Form emotional berührte. So vergoss sie z.B. in einem der regelmäßigen Gespräche mit dem ASD-Mitarbeiter des Jugendamtes Rheinhausen Freudentränen.

In welcher Form Herr Aslan diesen Umstand dokumentierte und ob das Wohlergehen des Teenagers in der Obhut des Vaters und dessen Freundin dem Jugendamt ein Dorn im Auge waren, ist unbekannt, lässt sich jedoch vermuten.

Die Einsicht in die Gerichtsakte wird ggf. den hier entstandenen Verdacht bestätigen, dass das Jugendamt auch in diesem Familienschicksal in Form des sogenannten „Social Engineering“ tätig war und in mündlicher oder schriftlicher Form zu dem gerichtlichen Ergebnis beigetragen hat, dass Katharina aus dem wohlbehüteten Umfeld ihres Vaters und der nachweislich positiven schulischen Förderung zurück in den Haushalt der berufstätigen Mutter – GEGEN DEN WILLEN DES 16-JÄHRIGEN TEENAGERS – wechseln musste.

Der zunächst zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes Duisburg Rheinhausen, Herr Aslan, hatte aus Sicht der Melderin sehr wahrscheinlich, bzw. aus der Außensicht, die Familie also ggf. nur scheinbar wohlwollend unterstützt.

Nach Auskunft der betroffenen Mutter, Frau Katharina Klose, hatte Herr Aslan in Vorfeld die Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim direkt nach der Geburt ihres Sohnes angeboten, ihr jedoch das Wunsch-und-Wahlrecht nach § 5 SGB VIII sowie die Entscheidung, überhaupt eine Hilfe des Jugendamtes in Form der Trennung von ihrer Familie und deren Unterstützung – neben der Mutter wohnt auch die Großmutter im mütterlichen Haushalt – und der Fremdunterbringung in einem Mutter-Kind-Haus anzunehmen, überlassen.

Die werdende Mutter Katharina Klose hatte sich entsprechend ihres freien Willens und nach Beratung mit ihren beiden Sorgeberechtigten Eltern dafür entschieden, innerhalb ihrer drei Generationen überspannenden heimischen Umgebung zu verbleiben und dort auch eine wie auch immer zu gestaltende niederschwellige oder intensive Hilfe des Jugendamtes anzunehmen.

Wobei hier der Wunsch und Wille des Kindes / Teenagers sicherlich eine wichtige Rolle spielte. Aus juristischer Sicht war indes ausschließlich der Wille der beiden Sorgeberechtigten Eltern, welche das etwaige Freikaufen von ihren elterlichen, bzw. großelterlichen Pflichten gegenüber ihrer Tochter und ihrem Enkelsohn, ja auch in finanzieller Hinsicht übernehmen müssten.

Eine entsprechende Bedarfsfeststellung für eine angebotene, bzw. anzunehmende „Hilfe zur Erziehung“ soll weder in der Zeit der Fallverantwortung durch Herrn Aslan, noch in der Nachfolgezeit durch seine Ablösung, Frau von Falcone stattgefunden haben.

Seit dem Umzug der Familie von der Dorfstr. 29 in 47239 Duisburg an die aktuelle Wohnadresse Franz-List-Str. 2a, in 47239 Ende Februar 2015 Duisburg sollte angeblich die Zuständigkeit von der Außenstelle Duisburg Rheinhausen in die ca. 12 km entfernte Außenstelle des Jugendamtes Duisburg Mitte auf dem Sonnenwall, sofern dort tatsächlich die Dienststelle der Mitarbeiterin von Falcone liegen sollte, gewechselt sein.

Als nunmehr „fallverantwortlich“ habe sich eine Frau von Falcone vom Jugendamt Duisburg Mitte ausgegeben. Frau von Falcone habe seit Einzug in die neue Wohnung auf der Franz-List-Straße dort regelmäßige Kontrollen durchgeführt und Anweisungen bezüglich der Einrichtung der Wohnung gegeben, welche die Familie stets in kürzester Zeit umzusetzen hatte, was psychischen und physischen Druck auf alle beteiligten Familienmitglieder aufgebaut hat.

Frau Klose sen. berichtete, dass Frau von Falcone, nachdem ALLE Auflagen dieser Jugendamtsmitarbeiterin erfüllt waren, letztlich das Fehlen einer Wickelaufgabe auf dem Wickeltisch als Kindeswohlgefährdung angeprangert habe, obgleich Frau Klose gemäß ihrer eigenen Lebensauffassung und autonomen Lebensgestaltung fünf (5) Kinder ohne eine mit Plastik überzogene Wickelaufgabe, sondern mit entsprechenden Decken als weiche Lagerungsunterlage, schadlos großgezogen hat.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme der werdenden Mutter, Frau Katharina Klose auf der Entbindungsstation des Krankenhauses Bathanien zu Moers soll Frau von Falcone umstrukturierende Maßnahmen bezüglich der Wickelkommode, welche vom Erdgeschoss in die unmittelbare Nähe des Schlafzimmers der werdenden Mutter verlegt werden müsse, um die schadlose Versorgung des Babys gewährleisten zu können, angeordnet haben.

Fünf Tage nach der Geburt des Kindes am 25.03.2015, nämlich am 02.03.2015, habe Frau von Falcone Mutter und Kind aus der Geburtsklinik abgeholt, zur Wohnadresse bei der Großmutter des Neugeborenen gefahren und die Anordnung getroffen, die persönlichen Sachen zu packen.

Sodann sei sie mit Mutter und Kind in dem wartenden Taxi zu einem Mutter-Kind-Heim nach Dorsten gefahren.

Die mündlichen Widersprüche der, im Zu-Hause der Familie Klose auf der Franz-List-Straße anwesenden Familienmitglieder, der Mutter Katharina Klose, der Großmutter Frau Manuela-Maria Klose, der Urgroßmutter Frau Gabriele-Maria Klose sowie der Tante Frau Eva-Maria Gambino, gegen die Inobhutnahme von der minderjährigen Mutter Katharina deren Sohn Fabian-Lukas Klose, sollen von der, die Inobhutnahme durchführenden Fachkraft des Jugendamtes Duisburg Mitte, Frau von Falcone ignoriert worden sein.

Bei dem Versuch der Anwesenden Familienmitglieder, die Familienangehörigen Katharina und Fabian-Lukas vor der, als Entführung empfundenen Maßnahme des Jugendamtes, zu schützen, soll Frau von Falcone mit Polizei und Ordnungsamt sowie mit dem gerichtlichen Entzug des Sorgerechtes gedroht haben.

Gefährdung der Gesundheit von Mutter und Kind, §§ 223, 225 StGB Zugleich „Kindeswohlgefährdung“ gem. § 8a SGB VIII

Die Meldeperson berichtet, dass es in dem „Mutter-Kind-Heim“, einem von mehreren Häusern der Firma „PERSPEKTIVE GmbH“, also einer, auf Gewinnerzielung ausgerichteten Unternehmen unter Leitung der Frau Hildegard Overfeld, ein „vier-Stufen-Konzept“ gebe.

In der ersten Stufe bzw. Phase, müssen die Babys oder Kinder getrennt von den Müttern im Erdgeschoß oder im Keller schlafen.

Die Mütter sind indes in der zweiten oder dritten Etage untergebracht.

Wenn die Babys oder Kleinkinder nachts wach werden und nach Milch schreien oder gewickelt werden müssen, werden die Mütter von der Diensthabenden Betreuungsperson mit unbekannter Zeitverzögerung geweckt.

Sodann wird von den jungen oder z.T. auch älteren Müttern (die derzeit Älteste Mutter soll 35 Jahre alt sein) das Fläschchen bereitet.

Während der gesamten Zeit soll kein Kontakt zwischen Babys und Müttern bestehen, da der Küchenbereich vom Schlafbereich der Babys abgetrennt sein soll.

Gemäß dem Domino-Effekt sollen andere Babys durch das Schreien des hungrigen Kindes oftmals geweckt werden.

Die Mütter des „Mutter-Kind-Heimes“ berichteten unisono, dass die Babys beim Auf-den-Arm-Nehmen durch die fürsorglichen Mütter oftmals vollkommen aufgelöst und rot vom Schreien seien und sodann hastig an der zubereiteten Flasche saugen.

Obgleich eine Vielzahl von jungen, frisch entbundenen Müttern derzeit in dem Heim leben, soll es dort keine einzige Mutter geben, die ihr Baby stillt.

Obgleich die WHO festgestellt hat, dass Muttermilch und die, mit dem Stillen einhergehende emotionale Versorgung des Kindes mit Liebe, Wärme, etc. durch Nichts zu ersetzen ist, findet offensichtlich in dem Wirtschaftsunternehmen „Perspektive GmbH“ keinerlei Stillberatung statt.

Vielmehr entstand der Eindruck, dass dort vielmehr darauf hingearbeitet wird, dass die Mütter nicht stillen.

Auf Grund der Tatsache, dass während der vergangenen zwei Monate zwei junge Mütter das Haus der Firma „Perspektive GmbH“ an der Molkerei 24 46284 Dorsten ohne ihre Kinder verlassen mussten, weil sie eine bestimmte „Phase“ nicht erreicht hätten, gibt Anlass zur Vermutung dass die Babys dort gezielt auf eine Entkopplung von den Müttern vorbereitet und zu gegebener Zeit, ggf. bei Vorhandensein von zahlungskräftigen Adoptionseletern oder Gewinn-bringenden Fremdbetreuungsplätzen in der eigenen oder in kooperierenden Firmen der Fremdbetreuungsindustrie, von den Müttern getrennt werden. Eine starke Bindung zwischen Kindern und Eltern sowie das Stillen als Solches könnten in diesem Zusammenhang als stark störend empfunden werden, so dass auch die in dieser Firma beschäftigten Hebammen nicht den Vorgaben der WHO folgen und die werdenden und jungen Mütter über die Wichtigkeit des Stillprozesses für die gesundheitliche Entwicklung ihres Kindes sowie die weiteren Vorteile für die Mütter in puncto Rückbildung, etc. aufklären und „pro-Stillen“ beraten.

Der Nachweis der Beschäftigung von Hebammen zu Beratungszwecken wird durch nachfolgendes Stellenangebot erbracht:

<http://jobboerse.arbeitsagentur.de/vamJB/stellenangeboteFinden.html;jsessionid=qRMvVjRQ2jnhsQhHXx2Z7r1V5xZzGNHpGy2M5wVbJd5BJyD1Bv24!-1058007537?&benc=i8H7lk4mLdaMZJ6r1PJUqYT71O4bK01PY2qT%2BgD3ILFDafbx8%2BPOQw%3D%3D&benc=1C6ntvUC11ruTQ8A7RRPsEufhbh82FZf9Mo3ZI%2FRBsf6JSynnrVEuTLVqpYzWP0r0wBib9u%2Fhk%3D&benc=wlmknLn%2FYTrvCOGPUg1PoYvDTjQ%2Bpzofk%2Bbam2j80Ab8Y4ZIUpHQ2WKLKpqggw2C3zotiN1OMC%2FD82ZVLUIkww%3D%3D&benc=p7BISp5mLtKOSD200k6LJkSY4IMuagMa6Do2XWThrd00derd2L7j4w%3D%3D>

Erfahrungsgemäß, bzw. gemäß der einschlägigen Stellenangebote beginnen die Preise für die Fremdbetreuung eines Kindes in Unternehmen der Fremdbetreuungsindustrie wie beispielsweise Momo-Betreuungsprojekte GmbH, Karspar-X, Backhaus GBR oder der hier tätigen Perspektive GmbH ab 3.500 € je Monat und Kind.

Bei Gabe von Ritalin oder Valium, wie z.B. im „Kinderhaus Renkenberge“ in Form des US-amerikanischen Präparates RESTOL bei 8 und 9 Tsd. Euro je Monat und Kind.

Bei 10 Kindern in jedem der zwei oder mehr „Kinderhäuser“ des Firmengründers Klaus Brand ein mehr als lukratives Geschäft, an welchem sicherlich nicht nur er und seine Familie, sondern etliche Jugendamtsmitarbeiterinnen, „Gutachter“, „Rechtsanwälte“ und „Familienrichterinnen“ mitverdienen.

In diesem wie in anderen Fällen wurde der Kinderhandel faktisch nachgewiesen.

Zurück zum vorliegenden Schicksal der Minderjährigen Katharina Klose, welche am 01. April 2015 in die Obhut der staatlichen Gemeinschaft genommen und wieder der Fürsorge ihrer Familie zugefügt werden konnte.

Hier gesehene Straftaten

Wie bereits dem vorstehenden Text zu entnehmen ist, erfolgte durch die Jugendamtsmitarbeiterin Frau Falcone die Verbringung von Mutter und Kind in die Einrichtung „Persepektive GmbH“ gegen den eigenen sowie den Willen der Sorgeberechtigten Eltern.

Auch mangelte es an einem Hilfebedarf der Mutter sowie an einer Bedarfsermittlung, auf deren Grundlage gemäß der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes gem. § 36a SGB VIII eine Hilfe

nach dem achten Sozialgesetzbuch geleistet und mit Steuergeldern finanziert werden darf.

Faktisch wurde die junge Mutter Katharina Klose und ihr Neugeborenes quasi von Frau Falcone verschleppt, bzw. entführt.

Im Mutter-Kind-Heim soll Katharina Klose ihrer Aussage nach, durch eine dortige Angestellte dazu genötigt worden sein, ein von der Mitarbeiterin vorbereitetes Schreiben, der Darstellung nach, einem Antrag auf Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim nach § 19 SGB VIII, zu unterschreiben.

In der summarischen Betrachtung beider Straftaten ergibt sich der erhebliche Verdacht des Vorliegens der weiteren, schwerwiegenden Straftaten des erpresserischen Menschenraubes nach § 239a StGB bzw. der Geiselnahme nach § 239b StGB.

Die Straftat der Freiheitsberaubung nach § 239 StGB gilt indes mindestens in Bezug auf das Baby als erfüllt.

Hierzu sind Frau Katharina Klose sowie weitere Insassen der Einrichtung der Firma Perspektive GmbH sowie die Großeltern des betroffenen Babys Fabian-Lukas Klose als Zeugen zu vernehmen.

Um Rechtssicherheit herzustellen, wird nachfolgend kurz die hier zutreffende Rechtsnorm zitiert:

§ 239

Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

- 1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder*
- 2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.*

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Quelle: <http://dejure.org/gesetze/StGB/239.html>

In Bezug auf Katharina Klose, welcher zusammen mit ihrem Kind das Verlassen der, als Gefängnis empfundenen Einrichtung nicht gestattet wurde, liegt insofern ebenfalls der Straftatbestand der Freiheitsberaubung vor, da sie insofern mit ihrem Baby zum Verbleib in der Einrichtung erpresst wurde.

Hier getroffene Veranlassungen

Mutter und Kind erfreuen sich nach der Befreiung aus dem „Mutter-Kind-Heim“ bester Gesundheit.

Katharina berichtete, dass sie sowie ihr Baby bereits in der ersten Nacht wesentlich ruhiger und länger geschlafen haben.

Fabian-Lukas habe sich erstmals gegen 04 Uhr morgens gemeldet. Katharina habe ihm ein frisches Fläschchen zubereitet, nach dessen Trinken Fabian-Lukas wieder zufrieden eingeschlafen sei.

Mutter und Kind sind bei einer erfahrenen Großfamilie untergebracht.

Es besteht täglicher Kontakt und Austausch zu Katharina sowie den unterstützenden Eltern.

Zu den Großeltern wurde ebenfalls Kontakt aufgenommen. Der Großvater, Herr Marc Rüthing, erklärte sich bereit, die Vormundschaft für seinen Enkelsohn zu übernehmen.

Zudem berichtete er, dass er seitens des Jugendamtes „aus allem herausgehalten“ worden sei und keinerlei Informationen über etwaige Maßnahmen des Jugendamtes erhalten habe oder in den Entscheidungsprozess zur stattgefundenen „Hilfe zur Erziehung“ nach § 19 SGB VIII eingebunden worden sei.

Katharina Klose hat am Tag der Inobhutnahme über ihren Rechtsanwalt einen Antrag auf Übertragung der Vormundschaft für ihren Sohn auf ihren Vater, den Großvater des Kindes gestellt (Anlage 1).

Zuvor hatte sie mit dem Elterntestament, der Vorsorgevollmacht nach § 1776 BGB die Vormünder benannt, die sich um das Wohlergehen ihres Babys kümmern sollen.

Das Jugendamt, welches hier als Arbeitgeber der Beschuldigten Frau Falkone auftritt, ist nunmehr und sofern es sich von jeglicher Beteiligung am bekannten amtlichen KINDERHANDEL lossagen will, dazu gehalten, mit dem Verein Familienwohl oder dem Rechtsanwalt der Frau Katharina Klose Kontakt aufzunehmen, um Mutter und Kind einen längerfristigen Zustand der Flucht vor dem Jugendamt und der Polizei zu ersparen.

An dieser Stelle sind auch die weiteren, hier als Straftaten erachteten „Maßnahmen“ der Frau Gauss anzuzeigen, welche sich mit Polizeigewalt Zutritt zur Wohnung der Frau Denise Kempken in Duisburg verschaffte.

Die anwesenden Polizisten, die sich unter der Drohung, Frau Kempken müsse die Kosten für einen Schlüsseldienst im Falle der angedrohten Wohnungsöffnung in voller Höhe bezahlen, Zutritt zur Wohnung verschafften, schoben jegliche Verantwortung auf Frau Gaus vom Jugendamt Duisburg-Rheinhausen, welche den Polizeieinsatz zum AZ 60.10.07 nach Auskunft der zwei Polizisten geleitet haben soll.

Insofern ist auch gegen diese Person wegen erheblichen Eingriffs in den Privatbereich unbescholtener Bürger mit offensichtlich einhergehender Traumatisierung der beteiligten Kinder und Eltern seitens der Justizverfolgungsbehörden zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Engelen

Erster Vorsitzender des Vereins und
Leiter der Beratungsstelle
FAMILIENWOHL

-Hier bist Du Mensch-

Anlage:

- 1) Antrag der Frau Katharina Klose auf Übertragung der Vormundschaft für ihren Sohn auf ihren Vater vom 01.04.2015
- 2) Elterntestament der Frau Katharina Klose vom 30.03.2015